

Satzung von IndustriALL Global Union

(Fassung, wie sie auf dem
Kongress von IndustriALL
am 5. November 2025
angenommen wurde)



NAME

Artikel 1 – Name und Sitz

IndustriALL Global Union (nachstehend auch als IndustriALL bezeichnet) ist ein Verein, der in der vorliegenden Satzung sowie in Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt ist.

Der Name des Vereins lautet in allen Sprachen gleich.

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Genf in der Schweiz.

ZIELE UND MITTEL

Artikel 2 – Ziele

IndustriALL besteht aus freien, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften, die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte in der Metallindustrie, der chemischen Industrie, der Energiewirtschaft, im Bergbau, in der Textilindustrie und verwandten Wirtschaftszweigen überall auf der Welt vertritt.

IndustriALL ist gegründet, um die kollektive Macht der arbeitenden Bevölkerung überall auf der Welt gewerkschaftlich zu organisieren und aufzubauen und ihre Rechte und ihre gemeinsamen Interessen sowohl gegenüber Unternehmen als auch Staaten zu stärken und zu vertreten. Zu diesem Zweck setzt sich IndustriALL dafür ein, die globale Gewerkschaftsbewegung durch die gewerkschaftliche Einigung der Beschäftigten in der Industrie zu stärken und Kollektivverhandlungen zu fördern.

IndustriALL bringt Frauenrechte und Gleichstellung voran und fördert die vollständige Integration von Frauen in Gewerkschaften, einschließlich durch gleichberechtigte Einbeziehung in Führungsgremien und Aktivitäten auf allen Ebenen.

IndustriALL befürwortet eine demokratische, gerechte und nachhaltige wirtschaftliche Struktur, die zu einer gerechten Verteilung des Wohlstands, guten Arbeitsbedingungen, Beschäftigung und Sicherheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt und gleichzeitig unsere Umwelt bewahrt.

IndustriALL kämpft weltweit für die Achtung von Gewerkschafts- und anderen Menschenrechten, für Freiheit, Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit.

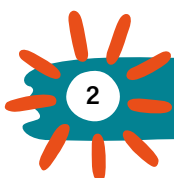
IndustriALL verteidigt das Recht auf Selbstbestimmung für alle Menschen und wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung ungeachtet von Hautfarbe, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugungen, Behinderung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, sexueller Orientierung, körperlichem Erscheinungsbild, Körpergröße oder Alter.

Artikel 3 – Mittel

IndustriALL erreicht diese Ziele durch:

- Förderung der Anerkennung und effektive Durchsetzung internationaler Arbeitsrechte und Arbeitsnormen einschließlich der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts, des Verbots von Diskriminierung, Zwangsarbeit und Kinderarbeit, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, angemessener Löhne und vernünftiger Arbeitszeiten.
- Aktive Verteidigung ihrer Mitgliedsgewerkschaften und deren Mitglieder gegen Angriffe seitens Regierungen, Arbeitgebern oder anderen Parteien überall und zu jedem Zeitpunkt, wenn Arbeitnehmerrechte bedroht sind.
- Koordinierung und Erleichterung grenzübergreifender gewerkschaftlicher Organisations- und Verhandlungskampagnen
- Stärkung der Mitgliedsgewerkschaften durch Bereitstellung von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten
- Unterstützung von Mitgliedsgewerkschaften durch fachliche Hilfestellung in Spezialgebieten wie Arbeitsrecht, Wirtschafts- und Unternehmensforschung, Kommunikation, Organisations- und Finanzmanagement sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Aufbau und Koordinierung strategischer Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Bekenntnis zu Diversität in der eigenen Zusammensetzung, unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters und anderer Kriterien, sowie die Forderung, dass sich alle anderen öffentlichen und privaten Institutionen hierzu bekennen
- Verpflichtung, bei ihrer Arbeit und ihren Aktivitäten ein respektvolles Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, ist.
- Beibehaltung eines Ziels von 40% Frauen Partizipation und -Repräsentation als Teil der laufenden Arbeit hin zu gleichen Rechten und einer stärkeren Vertretung von Frauen in allen globalen, branchenspezifischen und regionalen Gremien von IndustriALL. Dieses Ziel wird auch bei allen Aspekten der Arbeit von IndustriALL berücksichtigt.

Jedes Netzwerk / jeder Sektor trifft eigene Regelungen, um gemäß diesem Artikel für die Partizipation von Frauen



an seinen Aktivitäten zu sorgen. IndustriALL wird mit ihren Mitgliedsorganisationen zusammenarbeiten, um die Repräsentation von Frauen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erhöhen und zu stärken.

- Zielsetzung einer Jugendrepräsentation und -Partizipation von 30% als Teil der laufenden Bemühungen um eine größere Vielfalt der Beschäftigten und Einbeziehung auf allen Entscheidungsebenen und bei allen nationalen, regionalen und globalen Aktivitäten von IndustriALL. Dieses Ziel wird auch bei der Ausarbeitung von Budgets und Programmen berücksichtigt und in die Branchenarbeit, Schulungen und gewerkschaftliche Aufbauarbeit einbezogen.
- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung und Gewinnung junger Mitglieder.
- Ausarbeitung von Aktivitäten, Entschlüssen, Kampagnen und/oder gemeinsamen Aktionen, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind.
- Mitwirkung an gemeinsamer Arbeit, Kooperation und Koordination mit IndustriALL European Trade Union, u.a. durch einen gemeinsamen Arbeitsplan.
- Kampf gegen alle Formen der Korruption bei der internen und externen politischen, finanziellen und administrativen Arbeit.

MITGLIEDER

Artikel 4 - Sektoren

Repräsentative, unabhängige und demokratische Gewerkschaften können Mitglieder von IndustriALL werden, sofern ihre Mitglieder vollständig oder teilweise in den im Anhang dieser Satzung aufgelisteten Wirtschaftszweigen beschäftigt sind.

In all diesen Wirtschaftszweigen werden sowohl Arbeiter und Arbeiterinnen als auch Angestellte vertreten.

Artikel 5 - Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

- (a) dass die Gewerkschaft in ihren internen Strukturen und in ihren Außenbeziehungen demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist und unabhängig von Regierungs- oder Arbeitgebereinfluss ist.
- (b) dass sich die Gewerkschaft dazu verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse von IndustriALL sowie deren strategische Vorgaben zu befolgen und dazu bereit ist, sich für die praktische Umsetzung der

grundsatzpolitischen Ziele von IndustriALL einzusetzen und die satzungsgemäßen Gremien über ihre Tätigkeiten und Aktionen zu informieren.

Artikel 6 - Verfahren zum Antrag auf Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Generalsekretär von IndustriALL zu richten. Die Aufnahmeanträge müssen den Namen der antragstellenden Gewerkschaft sowie Anzahl und Art der Mitglieder enthalten, die eine Aufnahme wünschen; ebenfalls eine Erklärung, mit der die von IndustriALL auferlegten Verpflichtungen akzeptiert werden.

Falls eine antragstellende Gewerkschaft aus einem Land stammt, in dem IndustriALL schon eine oder mehrere Mitgliedsorganisationen hat, muss der/die Generalsekretär/in in die Mitgliedsgewerkschaften in diesem Land über den Aufnahmeantrag informieren und sie ersuchen, den Antrag zu kommentieren.

Der/die Generalsekretär/in muss dem Exekutivausschuss jeden Aufnahmeantrag mit dem Standpunkt der IndustriALL-Mitgliedsorganisationen in dem Land, aus dem der Aufnahmeantrag stammt, und einer Empfehlung zu dem Antrag vorlegen.

Der Beschluss des Exekutivausschusses wird der jeweiligen Gewerkschaft mitgeteilt, und auf dem nächsten Kongress wird darüber Bericht erstattet.

Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können dem Exekutivausschuss vor dem nächsten Kongress einmalig einen neuen Antrag vorlegen.

Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können auf dem nächsten Kongress Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den/die Generalsekretär/in zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet.

Artikel 7 - Ausschluss, Suspendierung, Austritt und Wiedereintritt

Eine Mitgliedsgewerkschaft kann auf Beschluss des Exekutivausschusses oder des Kongresses ausgeschlossen werden, wenn sie:

- (a) ihre Mitgliedsbeiträge zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, ihr keine Beitragsbefreiung gewährt wurde und sie mindestens zwei Mitteilungen über den Verzug ihrer Beitragszahlungen erhalten hat; und/oder
- (b) eindeutig gegen die Satzung von IndustriALL verstoßen hat; und/oder

(c) mit ihrem Verhalten gegen die Interessen von IndustriALL gehandelt hat.

In jedem dieser Fälle informiert der/die Generalsekretär/ in den Exekutivausschuss nach Konsultation mit dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied über die Fakten und legt gleichzeitig seine/ihre Empfehlungen vor. Der Exekutivausschuss ist befugt, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann auf dem Kongress gegen die Entscheidung des Exekutivausschusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den/die Generalsekretär/in zu richten, der/die ihn dem nächsten Kongress mit einer diesbezüglichen Empfehlung unterbreitet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Der Exekutivausschuss hat das Recht, eine Mitgliedsorganisation zu suspendieren, wenn diese gegen die Satzung oder die Interessen von IndustriALL verstößt, und zwar, dann, wenn der Exekutivausschuss entscheidet, dass der Verstoß zwar erheblich, aber nicht erheblich genug war, um einen Ausschluss zu rechtfertigen, oder wenn besondere und außergewöhnliche Umstände eine vorübergehende Aussetzung anstelle eines Ausschlusses erfordern. Die Suspendierung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Mitgliedsorganisation kann bei der jeweils nächsten Tagung des Exekutivausschusses Einspruch gegen den Suspendierungsbeschluss einlegen.

Eine Mitgliedsgewerkschaft kann durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Generalsekretär/in aus IndustriALL austreten.

Eine Gewerkschaft, die aus den in Artikel 7a genannten Gründen ausgeschlossen wird, kann IndustriALL erneut beitreten, wenn sie alle offenen Mitgliedsbeiträge aus der vorangegangenen Zeit der Mitgliedschaft begleicht.

MITGLIEDSBEITRÄGE

Artikel 8 - Mitgliedsbeiträge

Alle Mitgliedsgewerkschaften zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, wenn sie nicht entsprechend Artikel 9 der Satzung von der Zahlung der Beiträge befreit wurden.

Der Kongress legt den jährlichen Basismitgliedsbeitrag fest und ändert ihn.

Ab 2025, beträgt der jährliche Basismitgliedsbeitrag 1.38 pro Mitglied.

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf des Landes, in

dem die Mitgliedsgewerkschaft ihren Sitz hat, gestützt auf die unten aufgelisteten dreizehn Gruppen. Als Bezugsgröße gilt das BNE in Nominalwerten gemäß dem jüngsten veröffentlichten Bericht der Weltbank.

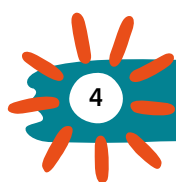
Beitragsgruppe	BNE pro Kopf	Satz des jährlichen Basismitgliedsbeitrags
Gruppe 1	Mehr als USD 30.000	100%
Gruppe 2	USD 15.001 – 30.000	95%
Gruppe 3	USD 14.101 – 15.000	90%
Gruppe 4	USD 13.101 – 14.100	80%
Gruppe 5	USD 12.001 – 13.100	70%
Gruppe 6	USD 10.801 – 12.000	60%
Gruppe 7	USD 9.501 – 10.800	50%
Gruppe 8	USD 8.101 – 9.500	40%
Gruppe 9	USD 6.601 – 8.100	30%
Gruppe 10	USD 5.001 – 6.600	20%
Gruppe 11	USD 3.301 – 5.000	10%
Gruppe 12	USD 1.501 – 3.300	5%
Gruppe 13	Weniger als 1.500	2%

Der Basismitgliedsbeitrag wird jährlich an den neuesten veröffentlichten Konsumentenpreisindex der Schweiz angepasst. Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge aufgrund einer Änderung des schweizerischen Konsumentenpreisindex wird mit einer Verzögerung von zwei Jahren umgesetzt, damit IndustriALL ihre Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Monate im Voraus von den Änderungen in Kenntnis setzen kann.

Der Exekutivausschuss kann auf Anfrage einer Mitgliedsorganisation oder auf Empfehlung der internen Revisoren eine vorübergehende Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge für Mitgliedsorganisationen in Ländern gewähren, die in einem Kalenderjahr einen Wechselkursrückgang gegenüber dem Schweizer Franken von mehr als 10% erfahren haben. Der Exekutivausschuss wird hierzu konkrete Leitlinien ausarbeiten.

Der jährliche Basismitgliedsbeitrag wird mit der Mitgliederzahl, welche die Gewerkschaft am Ende des vorhergehenden Kalenderjahrs angegeben hat, multipliziert. Die Mitgliedsorganisationen müssen alle Mitglieder in den IndustriALL-Sektoren melden, die 50% oder mehr des nationalen Basismitgliedsbeitrags zahlen.

Der Mindestjahresbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft beträgt nicht weniger als 100 CHF.



Das Sekretariat berechnet den Jahresbeitrag für jede Mitgliedsgewerkschaft auf der Grundlage der von der Mitgliedsorganisation angegebenen Mitgliederzahl.

Die Jahresbeiträge sind in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zu zahlen.

Falls eine Gewerkschaft im laufenden Kalenderjahr als Mitglied aufgenommen wird, werden die Mitgliedsbeiträge für dieses Jahr anteilig ab Datum der vom Exekutivausschuss genehmigten Aufnahme der Gewerkschaft und auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme angegebenen Mitgliederzahl berechnet.

Eine Mitgliedsgewerkschaft, die am Ende eines Kalenderjahres mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand ist und der keine Beitragsbefreiung nach Artikel 9 zuerkannt wurde, verliert für das darauffolgende Jahr das Teilnahme- und Stimmrecht für alle Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich der Kongresssitzungen und der Tagungen des Exekutivausschusses. Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedsorganisationen, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können keine Funktionen in den Entscheidungsgremien bzw. den regionalen oder sektoralen Gremien wahrnehmen oder IndustriALL in irgendeiner Weise repräsentieren.

Artikel 9 – Beitragsbefreiung

Ein Antrag auf Beitragsbefreiung muss dem/r Generalsekretär/in in der ersten Hälfte des Jahres, für das die Beitragsbefreiung beantragt wird, in Schriftform vorgelegt werden. Alle Unterlagen mit einer Begründung für den Antrag müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Exekutivausschuss entscheidet, ob dem Antrag auf Beitragsbefreiung stattgegeben wird oder nicht.

Eine Befreiung von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen durch den Exekutivausschuss erfolgt lediglich in außergewöhnlichen Fällen, in denen externe Faktoren jenseits des Einflussbereichs der betroffenen Gewerkschaft zu einem ernsthaften finanziellen Engpass führen. Eine Beitragsbefreiung gilt jeweils nur für ein Jahr.

STRUKTUREN

KONGRESS

Artikel 10 – Kongress

Das höchste Entscheidungsgremium von IndustriALL ist der Kongress. Der Kongress findet mindestens alle vier Jahre statt.

Der Exekutivausschuss bestimmt Datum, Dauer, Ort und Programm des Kongresses.

Artikel 11 – Teilnahme am Kongress

Am Kongress nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften teil, die ihre - auch finanziellen - Verpflichtungen vollständig erfüllt haben. Jede Mitgliedsgewerkschaft bestimmt die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf dem Kongress und übernimmt alle mit deren Teilnahme verbundenen Kosten.

Der Exekutivausschuss kann eine Begrenzung der Anzahl der Delegierten beschließen und dies den Mitgliedsgewerkschaften innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

Delegierte zum Kongress können andere Mitgliedsgewerkschaften vertreten, sofern sie dem/r Generalsekretär/in vor dem Kongress eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Bei der Aufstellung ihrer Delegationen achten die Mitgliedsgewerkschaften auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen sowie auf eine ausgewogene Vertretung der Generationen und der Sektoren. Mindestens vierzig Prozent der Delegierten sind Frauen.

Gibt es nur zwei Delegierte, soll eine von ihnen eine Frau sein.

Alle Mitgliedsorganisationen sollten dafür sorgen, dass ihren Delegationen Mitglieder angehören, die 35 Jahre alt oder jünger sind. Jeder vierte Delegierte pro Delegation sollte 35 Jahre oder jünger sein.

Der/die Präsident/in, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der/die Generalsekretär/in, die stellvertretenden Generalsekretärinnen und -sekretäre und die Vorsitzenden der Sektoren haben Rederecht auf dem Kongress, aber kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie gleichzeitig auch Delegierte von Mitgliedsgewerkschaften sind.

Artikel 12 – Einladungen, Programm, Geschäftsordnung, Anträge und Entschlüsse

Der/die Generalsekretär/in informiert alle Mitglieder mindestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag per E-Mail über den Zeitpunkt und den Ort des Kongresses. Der Kongress gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Exekutivausschuss und alle Mitgliedsgewerkschaften, die ihre Verpflichtungen gegenüber der IndustriALL vollständig erfüllt haben, sind berechtigt, dem Kongress Entschlüsse und Anträge vorzulegen. Von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagene Entschlüsse und Anträge müssen dem Sekretariat spätestens vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen.

Der/die Generalsekretär/in sendet allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens drei Monate vor Kongressbeginn ein vorläufiges Kongressprogramm sowie ein Aktionsprogramm, Berichte und Entschlüsse. Vorgeschlagene Änderungen der Entschlüsse müssen dem Sekretariat von den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Eröffnung des Kongresses vorgelegt werden.

Dringlichkeitsentschlüsse, die von Mitgliedsgewerkschaften während des Kongresses vorgelegt werden, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von Mitgliedsgewerkschaften aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden.

Artikel 13 – Aufgaben des Kongresses

Zu den Aufgaben des ordentlichen Kongresses gehören:

- (a) Beratung und Annahme der Strategien, Ziele und Aktivitäten von IndustriALL für die nächsten vier Jahre
- (b) Überprüfung, und gegebenenfalls Genehmigung vorgelegter Berichte einschließlich des Sekretariatsberichts, des Finanzberichts, des Berichts der internen und externen Revisorinnen und Revisoren und der Berichte über die Arbeit des Exekutivausschusses
- (c) Entscheidungen über alle vorgelegten Anträge und Entschlüsse
- (d) Festsetzung der jährlichen Basismitgliedsbeiträge
- (e) Wahl des/r Präsident/in, des Generalsekretärs / der Generalsekretärin, von höchstens drei stellvertretenden Generalsekretärinnen, und -sekretären, sowie eines/r Vizepräsident/in für jede in der Satzung festgelegte Region unter den Mitgliedern des Exekutivausschusses, und zwar auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitglieder des Exekutivausschusses in ihren jeweiligen Regionen.

Der/die Präsident/in und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten müssen in ihren jeweiligen Organisationen ein Wahlamt innehaben.

IndustriALL Global Union setzt sich für die Förderung der Geschlechtervielfalt und -integration in der Gruppe der gewählten Führungskräfte ein, einschließlich des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und der stellvertretenden Generalsekretäre. Die gewählte Führung soll weiterhin ein faires und inklusives Geschlechterverhältnis widerspiegeln und sicherstellen, dass Fortschritte bei der Erreichung eines Mindestanteils von 40% Frauen in der gewählten Führung gemacht werden.

- (f) Wahl von 5 internen Revisorinnen/Revisoren.

- (g) Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses und ihrer Ersatzpersonen wie von den Regionen nominiert und auf Grundlage der in Artikel 16 zugewiesenen Zahlen
- (h) Prüfung von Einsprüchen zu Aufnahmen oder Ausschlüssen von Gewerkschaften
- (i) Bildung von Sektoren
- (j) Auflösung von IndustriALL
- (k) Änderung der Satzung von IndustriALL
- (l) Zustimmung zu einer Fusion von IndustriALL mit einer anderen Organisation.

Alle oben genannten Beschlüsse des Kongresses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gefasst. Ausgenommen sind Entscheidungen gemäß Punkt (j) und (k), die mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen, sowie gemäß Punkt (l), die mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften voraussetzen.

Artikel 14 – Stimmrechte auf dem Kongress

Jede Mitgliedsgewerkschaft, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber IndustriALL erfüllt hat, hat auf dem Kongress Stimmrecht.

Jede Mitgliedsgewerkschaft hat eine Stimme für jedes Mitglied, für welche es die Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 8 bezahlt hat. Die Berechnung der Stimmrechte beruht auf dem Durchschnitt der vollständig bezahlten Mitglieder für die Kongressperiode.

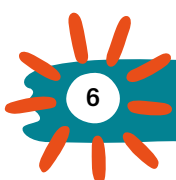
Falls einem Mitglied eine Beitragsbefreiung oder eine Beitragsermäßigung gewährt wird, ist damit eine entsprechende Einschränkung seiner Stimmrechte auf dem Kongress verbunden.

Mitgliedsgewerkschaften, die entsprechend Artikel 11 eine Vollmacht von anderen Mitgliedsgewerkschaften erhalten haben, können auf gleiche Weise abstimmen.

AUSSERORDENTLICHER KONGRESS

Artikel 15 – Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress wird auf Beschluss des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitgliedsgewerkschaften an den/die Generalsekretär/in einberufen.



Den Mitgliedsgewerkschaften werden so früh wie möglich Ort, Datum und Gründe für die Einberufung des außerordentlichen Kongresses mitgeteilt.

Der Exekutivausschuss legt in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung die Geschäftsordnung und das Programm für einen außerordentlichen Kongress fest.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 16 – Mitglieder des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Gewählte Mitglieder, die die Mitgliedsorganisationen und Regionen vertreten und die Aktivitäten der IndustriALL fördern.

Sechzig (60) Mitglieder werden gemäß folgendem Regionalschlüssel gewählt:

Asien-Pazifik	12 Sitze, davon mindestens 5 Frauen
Lateinamerika & Karibik	6 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Naher Osten & Nordafrika	2 Sitze, davon mindestens 1 Frau
Nordamerika	9 Sitze, davon mindestens 4 Frauen
Afrika südlich der Sahara	6 Sitze, davon mindestens 3 Frauen
Europa	25 Sitze, davon 7 (mindestens 3 Frauen) für Mittel- und Osteuropa und 18 (mindestens 7 Frauen) für Westeuropa

Die Aufteilung der Sitze auf die Länder innerhalb jeder Region wird von den Mitgliedsorganisationen innerhalb dieser Region festgelegt.

- (b) Präsident/in
- (c) Generalsekretär/n, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht;
- (d) Stellvertretende Generalsekretärinnen und -sekretäre, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht.
- (e) Zwei Vertreter des globalen Jugendausschusses - eine Frau und ein Mann - mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht.

Die Zusammensetzung des Exekutivausschusses soll die Mitglieder auch im Hinblick auf das Gleichgewicht der Geschlechter, der Regionen und Sektoren widerspiegeln.

Artikel 17 – Abstimmungen im Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss versucht, in allen Bereichen zu einem möglichst umfassenden Konsens zu kommen.

Die Beschlussfähigkeit einer Tagung des Exekutivausschusses ist erreicht, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in den Ausschlag. Im Falle einer Abstimmung erfolgt diese durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

Artikel 18 – Tagungen des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Tagung. Die Tagungen werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Datum und Ort jeder Tagung, die vom Exekutivausschuss festgelegt werden, werden den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Mitgliedsgewerkschaften spätestens vier Monate vor der Tagung mitgeteilt, außer in außerordentlichen Umständen, wenn eine Benachrichtigung so früh wie möglich erfolgt, aber nicht später als 30 Tage vor dem angesetzten Termin.

Der Exekutivausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Der Exekutivausschuss nutzt nach Möglichkeit alle zweckmäßigen Kommunikationstechnologien, um eine umfassende Beteiligung zu fördern.

Der/die Generalsekretär/in arbeitet in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in eine Tagesordnung für jede Tagung aus. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern des Exekutivausschusses spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag einer ordentlichen Tagung vorgelegt, ebenfalls schriftliche Berichte über Themen, mit denen sich die Tagung befasst. Ausnahmen können im Falle dringender oder wichtiger Themen gemacht werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

Der/die Präsident/in übernimmt den Vorsitz aller Tagungen des Exekutivausschusses. Falls der/die Präsident/in den Vorsitz nicht für die gesamte Tagung oder nur für einen Teil der Tagung übernehmen kann, übernimmt ein/e Vizepräsident/in den Vorsitz während seiner/ihrer Abwesenheit.

Alle Tagungen des Exekutivausschusses werden protokolliert. Kopien dieser Protokolle werden nach der Tagung so schnell wie möglich an die Mitglieder des Exekutivausschusses, an die Revisorinnen und Revisoren und an alle Mitgliedsgewerkschaften gesandt.

Artikel 19 – Aufgaben des Exekutivausschusses

Zu den Aufgaben des Exekutivausschusses gehören

- (a) die Durchführung und Umsetzung aller vom Kongress angenommenen Aktivitäten, Beschlüsse, Entschlüsse, Anträge und Strategien in der Zeit bis zum nächsten Kongress zu überprüfen und zu überwachen.
- (b) sicherzustellen, dass IndustriALL als einheitliche globale Organisation mit gemeinsamen Grundsätzen und Prioritäten in all ihren regionalen und sektoralen Strukturen auftritt.
- (c) alle vom Sekretariat und von den internen und externen Revisorinnen und Revisoren vorgelegten Berichte zu prüfen.

Zu diesen Aufgaben gehören auch die Überprüfung des Tätigkeitsberichts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit einer Beschreibung der Entwicklungen innerhalb der Arbeitsbereiche sowie die Überprüfung des Finanzberichts, der Berichte der internen und externen Revisorinnen und Revisoren sowie sämtlicher weiterer wichtiger Berichte der Regionen oder Sektoren oder sonstiger Berichte und die Orientierung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei seiner/ihrer Arbeit.
- (d) die von den internen und externen Revisorinnen und Revisoren geprüften Jahresabschlüsse zu genehmigen.
- (e) den/die Generalsekretär/in zu entlasten.
- (f) den vom/von der Generalsekretär/in vorbereiteten Haushalt zu prüfen, zu erörtern und zu genehmigen.

Der Exekutivausschuss befasst sich zudem mit anderen finanziellen Fragen, u.a. mit langfristiger Finanzplanung, Einkommensbedarf, extern finanzierten Projekten und Bedingungen für die Tarifverhandlungen mit dem Personal von IndustriALL.

- (g) die Verwaltung der Vermögenswerte von IndustriALL einschließlich der Investitionen und des Grundbesitzes zu beaufsichtigen. Umfassende Änderungen der Verwendung der Vermögenswerte oder ihre Veräußerung bedürfen der Zustimmung durch 75 Prozent der Mitglieder des Exekutivausschusses.
- (h) wichtige globale politische und wirtschaftliche Ereignisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten von IndustriALL zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (i) über Mitgliedsanträge sowie Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen und die

Beendigung von Mitgliedschaften in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung zur Kenntnis zu nehmen.

- (j) im Falle einer Vakanz des Präsidentinnen- oder Präsidentenamtes unter den Vizepräsidentinnen oder -präsidenten eine/n kommissarische/n Präsidenten/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.
- (k) Im Falle einer Vakanz eines Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidentenamtes unter den Mitgliedern eine/n kommissarische/n Vizepräsident/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt.
- (l) Im Falle einer Vakanz des Amtes des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin und/oder eines Amtes der stellvertretenden Generalsekretärin bzw. des stellvertretenden Generalsekretärs eine/n kommissarische/n Generalsekretär/in und/oder kommissarische stellvertretende Generalsekretär/in zu nominieren, der/die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausübt/ausüben.
- (m) Im Falle einer Vakanz von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern des Exekutivausschusses nach Absprache mit der betreffenden Region neue Mitglieder und Ersatzpersonen zu nominieren, die dieses Amt bis zum nächsten Kongress ausüben.
- (n) Den/die externen Revisorinnen/Revisoren zu nominieren.
- (o) Im Falle einer Vakanz für die laufende Kongressperiode bis zum nächsten Kongress eine/n oder mehrere interne Revisorinnen oder Revisoren zu nominieren, der/die diese Aufgabe bis zum nächsten Kongress wahrnimmt/wahrnehmen.
- (p) In Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen des betroffenen Sektors Sektorenvorsitzende zu nominieren, falls hier Vakanzen entstehen.
- (q) über die Entlassung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und/oder der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen zu entscheiden, falls dieser/diese seine/ihre Aufgaben und Pflichten in grober Weise vernachlässigt hat/haben.
- (r) Termin, Ort und Programm des nächsten Kongresses festzulegen.
- (s) besondere Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Aufgaben und/oder Projekte für spezifische Arbeiten in Bereichen einzurichten, die als wichtig für die Arbeit von IndustriALL angesehen werden.
- (t) Leitlinien für die Arbeit der Sektoren festzulegen, Sektoren zwischen Kongressen hinzuzufügen und Gruppen von Sektoren zu bilden.

- (u) zur Erleichterung der Regionalarbeit in einer oder mehreren Regionen Regionalbüros zu eröffnen oder zu schließen. Die Rechnungslegung aller Regionalbüros wird einmal im Jahr geprüft. Ein Bericht dieser Prüfungen wird dem Sekretariat und dem Exekutivausschuss jährlich vorgelegt.

FRAUENAUSSCHUSS

Artikel 20 – Frauenausschuss

Mitglieder und Tagungen

Der Frauenausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Exekutivausschusses.

Seine Mitglieder sind die weiblichen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Exekutivausschusses.

Der Frauenausschuss wählt zwei Co-Vorsitzende.

Der Frauenausschuss tagt mindestens einmal vor jeder Tagung des Exekutivausschusses.

Artikel 21 – Weltjugendausschuss

Der Weltjugendausschuss ist ein ständiger Ausschuss von IndustriALL Global Union.

Der Weltjugendausschuss besteht aus zwei Vertretern pro Region, wobei sich die Ausgewogenheit der Geschlechter in seiner Zusammensetzung widerspiegelt.

Die Nominierungen für den Weltjugendausschuss kommen aus den regionalen Jugendstrukturen.

Der Weltjugendausschuss wählt zwei Ko-Vorsitzende – eine Frau, einen Mann – und einen Sekretär/eine Sekretärin.

Der Weltjugendausschuss tritt alle zwei Jahre zu einer Präsenztagung und mindestens einmal im Jahr zu einer Online-Tagung zusammen.

PRÄSIDENT/IN

Artikel 22 – Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin

- (a) Der Präsident /die Präsidentin übernimmt den Vorsitz aller Tagungen und Sitzungen des Kongresses und des Exekutivausschusses.
- (b) Der/die Präsident/in stellt sicher, dass alle diese Veranstaltungen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung durchgeführt werden.
- (c) Der/die Präsident/in ist gemeinsam mit dem/r Generalsekretär/in gegenüber IndustriALL für die

Überwachung und allgemeine Orientierung der Arbeit des Sekretariats und der Regionalbüros zuständig.

- (d) Falls der/die Präsident/in während seiner/ihrer Amtszeit bei der IndustriALL aus seinem/ihrer gewerkschaftlichen Wahlamt ausscheidet, muss er/sie seinen/ihren Posten bei IndustriALL unverzüglich verlassen. In diesem Fall beraten die Vizepräsidentinnen und -präsidenten untereinander, wer von ihnen die Präsidentschaft vorübergehend bis zur nächsten Tagung des Exekutivausschusses übernimmt. Der Exekutivausschuss wählt eine Vizepräsidentin/ einen Vizepräsidenten bis zum nächsten Kongress zum/r kommissarischen Präsidenten/in.

- (e) Der/die Präsident/in sorgt unter Berücksichtigung der Diversität der Mitgliedsorganisationen für die Geschlossenheit und den notwendigen Konsens der Organisation.

VIZEPRÄSIDENTEN/INNEN

Artikel 23 – Aufgaben der Vizepräsidenten/innen

Die Vizepräsidenten/innen unterstützen die/den Präsidentin/en als Vertreter/innen ihrer jeweiligen Regionen.

Der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen arbeiten eng zusammen. Sie dienen dem Generalsekretär als Kontakt zu den Regionen, mit dem Ziel, die Beschlüsse des Exekutivausschusses effizient umzusetzen.

Sollte der/die Präsident/in in Ausnahmefällen nicht an einer Tagung teilnehmen können, wird er/sie von einem/r Vizepräsidenten/in vertreten.

Die Vize-Präsidenten/innen leiten alle Tagungen der jeweiligen regionalen Exekutivausschüsse. Sie stellen sicher, dass alle Aktivitäten dieser Tagungen gemäß der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung durchgeführt werden.

Die Vize-Präsidenten/innen werden mit dem Regionalbüro zusammenarbeiten, um den IndustriALL-Aktionsplan in den Regionen umzusetzen und politische Strategien zu regionalspezifischen Fragen zu entwickeln. Die Regionalbüros und das Sekretariat kooperieren mit den Vize-Präsidenten/innen.

Die Vize-Präsidenten/innen koordinieren die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter im Exekutivausschuss jeder Region gemäß der in Artikel 16 festgelegten Geschlechtervertretung.

Falls ein/e Vizepräsident/in während seiner/ihrer gewählten Amtszeit bei IndustriALL aus seinem/ihrer gewerkschaftlichen Wahlamt ausscheidet, muss er/sie seinen/ihren Posten bei IndustriALL unverzüglich verlassen.

INTERNE UND EXTERNE REVISOR/INNEN

Artikel 24 – Interne und externe Revisor/innen

Der Kongress wählt fünf Revisor/innen, die nicht Mitglieder des Exekutivausschusses sein dürfen.

Die internen Revisor/innen sind verantwortlich für die interne Rechnungsprüfung sowie für alle damit verbundenen Verfahren, Leitlinien und Methoden, die für solche Prüfungen von Belang sind. Sie erstellen zweimal im Jahr einen Bericht über ihre Befunde für den Exekutivausschuss. Die internen Revisor/innen übernehmen darüber hinaus nach Vorgabe des Exekutivausschusses weitere Aufgaben.

Mindestens drei interne Revisor/innen führen mindestens zweimal im Jahr eine Prüfung der Bücher des Hauptbüros durch.

Die internen Revisor/innen überzeugen sich davon, dass die Bücher mit den geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsvorschriften sowie entsprechend der Satzung geführt werden. Darüber hinaus prüfen sie, ob die wirtschaftliche Tätigkeit mit den Beschlüssen des Exekutivausschusses und des Kongresses übereinstimmt.

Sie arbeiten mit den externen Revisor/innen zusammen. Die externen Revisor/innen führen eine ordentliche jährliche Prüfung durch.

SEKRETARIAT

Artikel 25 – Geschäftsführung des Sekretariats

Die Geschäftsführung des Sekretariats wird dem/r Generalsekretär/in übertragen. Er/sie ernennt die Mitglieder des Personals. Das gesamte eingestellte Personal steht unter der Aufsicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und nimmt die ihm/ihr aufgetragenen Aufgaben wahr.

Artikel 26 – Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin

Der/die Generalsekretär/in übernimmt die folgenden Aufgaben nach Anweisung des Kongresses und des Exekutivausschusses:

- (a) Durchführung der grundsatzpolitischen Entscheidungen des Kongresses und des Exekutivausschusses.
- (b) Wahrnehmung der Interessen von IndustriALL zu jedem Zeitpunkt und in jeder Hinsicht.
- (c) Funktion des gesetzlichen Vertreters von IndustriALL.

- (d) Führung und Leitung aller wichtigen Tätigkeiten, Entscheidung in allen Personalfragen nach Konsultation mit dem/r Präsident/in und den Mitgliedern des Exekutivausschusses in jeder Region.

Der/die Generalsekretär/in legt in Konsultation mit dem/r Präsidenten/in und dem Exekutivausschuss in Verhandlungen mit den Mitarbeiter/innen die Arbeitsbedingungen für das Personal fest.

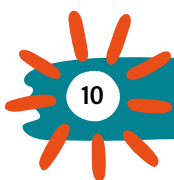
- (e) Übernahme des Amtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie Verantwortung für das allgemeine Finanzmanagement. Dazu gehören die Überwachung des Eingangs der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Durchführung von Geschäfts- und Finanztransaktionen, Finanzbuchhaltung, Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, Erstellung von Finanzberichten und Vorlage der Bücher zur Prüfung durch die internen und externen Revisor/innen möglichst unmittelbar nach Beendigung des Haushaltsjahres.

Wenn vom Exekutivausschuss nicht anders beschlossen, ist der/die Generalsekretär/in oder seine/ihre Vertretung befugt, Schriftstücke im Namen von IndustriALL zu unterzeichnen. Der/die Generalsekretär/in unterzeichnet ebenfalls gemeinsam mit dem für die Finanzkontrolle zuständigen Personalmitglied oder einem anderen, vom Exekutivausschuss benannten Personalmitglied alle wichtigen Finanzinstrumente.

- (f) Erstellung sämtlicher Unterlagen für den Kongress und sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen. Der/die Generalsekretär/in berichtet auf jedem Kongress und allen satzungsgemäßen Sitzungen über seine/ihre Tätigkeiten und informiert alle Mitgliedsorganisationen über die vom Kongress und vom Exekutivausschuss getroffenen wichtigen Entscheidungen.
- (g) Vertretung von IndustriALL als ihr/e wichtigste/r Sprecher/in gegenüber anderen Institutionen.
- (h) Übernahme der redaktionellen Verantwortung für alle Unterlagen, Publikationen und andere Mitteilungen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Artikel 27 – Aufgaben der stellvertretenden Generalsekretäre und Generalsekretärinnen

Der/die Generalsekretär/in bildet gemeinsam mit den Stellvertretenden Generalsekretär/innen die Führungsriege, die unter der Autorität des/der Generalsekretär/in arbeitet. In Abstimmung mit dem/der Präsident/in legen sie die Verantwortlichkeiten und Verteilung der politischen und administrativen Aufgaben fest und unterrichten das Exekutivkomitee entsprechend.



SEKTOREN

Artikel 28 – Sektoren

Der Kongress und der Exekutivausschuss können Sektoren für die einzelnen Industriebranchen und Angestellten innerhalb der Organisierungszuständigkeit der Mitgliedsgewerkschaften einrichten. Diesen Sektoren gehören Vertreter/innen der Mitgliedsgewerkschaften an, die die betroffenen Arbeitnehmer/innen repräsentieren.

Der Exekutivausschuss organisiert die Arbeit der Sektoren, die aus verwaltungstechnischen Gründen zu Gruppen zusammengefasst werden können.

Jeder Sektor oder jede Sektorengruppe wählt zwei Co-Vorsitzende, einen Mann und eine Frau, die mit dem Exekutivausschuss und dem Sekretariat zusammenarbeiten, die Sektoren einrichten, die notwendigen Tagungen und Aktionen durchführen, die internationale Arbeit in den jeweiligen Sektoren ausführen und sich mit spezifischen sektorenübergreifenden Themen befassen.

Gemäß Artikel 3 ist jeder Sektor für die Umsetzung der sektorspezifischen Regelungen für die volle Beteiligung von Frauen an allen Aktivitäten verantwortlich.

REGIONALE UND NATIONALE STRUKTUREN

Artikel 29 – Regionen

IndustriALL ist in den folgenden Regionen tätig:

- Nordamerika
- Lateinamerika und Karibik
- Afrika südlich der Sahara
- Naher Osten und Nordafrika
- Asien-Pazifik
- Europa

Die Mitglieder des Exekutivausschusses auf jeder Region bilden den regionalen Exekutivausschuss.

Wo vorhanden, tagt der regionale Exekutivausschuss mindestens einmal pro Jahr.

Der regionale Exekutivausschuss:

- Entscheidet über regionale Aktionspläne
- Diskutiert über die allgemeine Politik zur Festlegung von Schwerpunkten und regionalspezifischen Angelegenheiten

- Wirkt bei der regionalen Umsetzung der vom Kongress und vom Exekutivausschuss beschlossenen allgemeinen Politik und Schwerpunkte von IndustriALL mit, und zwar auf Grundlage der Schwerpunkte und Ressourcen in den Regionen

Eine Regionalkonferenz aller Mitgliedsorganisationen in der Region kann bei Bedarf einmal alle vier Jahre stattfinden. Eine Regionalkonferenz kann zwei Ko-Vorsitzende, je eine Frau und einen Mann, aus den Reihen der Mitglieder des regionalen IndustriALL-Exekutivausschusses wählen, die dann gemeinsam mit dem oder der Vizepräsidenten oder -präsidentin die Arbeit in der jeweiligen Region koordinieren. Die Regionalkonferenz kann auch beschließen, kleinere Koordinationsgremien einzurichten.

Die Regionalbüros unterstützen die vom regionalen Exekutivausschuss beschlossenen Aktivitäten, kooperieren mit den regionalen Vize-Präsidenten/innen und führen auf der Grundlage der ihnen zugeteilten Ressourcen Aktivitäten durch.

Jede Region setzt einen regionalen Frauenausschuss und einen regionalen Jugendausschuss ein.

Artikel 30 – Nationale Gewerkschaftsräte

Nationale Gewerkschaftsräte können von den Mitgliedsorganisationen in Ländern eingerichtet werden, in denen IndustriALL mehr als ein Mitglied hat. Sie sollen gemeinsame Aktionen fördern und Beziehungen zwischen den Mitgliedsorganisationen und dem Sekretariat aufrechterhalten.

Jeder Nationale Gewerkschaftsrat sollte seine eigenen Regeln festlegen, um die volle und aktive Beteiligung von Frauen an seinen Tätigkeiten im Einklang mit Artikel 3 zu gewährleisten, und ist für die Umsetzung dieser Regeln verantwortlich.

VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Artikel 31 – Kosten in Verbindung mit Veranstaltungen von IndustriALL

Alle Kosten der Delegierten, die an den Veranstaltungen von IndustriALL einschließlich des Kongresses, des Exekutivausschusses und des Frauenausschusses und des Weltjugendausschusses, teilnehmen, sind von den betroffenen Mitgliedsgewerkschaften selbst zu tragen. Der/die Generalsekretär/in kann anhand der vom Exekutivausschuss vereinbarten Grundsätze Ausnahmen zulassen und die teilweise oder vollständige Kostenübernahme für bestimmte Delegierte gestatten.

Artikel 32 – Diskriminierung, Gewalt und Belästigung

Alle Mitgliedsorganisationen und Einzelpersonen, die sich an der Arbeit und den Aktivitäten von IndustriALL beteiligen, müssen die Verpflichtung von IndustriALL zur Förderung von Respekt und Menschenwürde einhalten und im Rahmen ihrer Arbeit und Aktivitäten allen ein Umfeld bieten, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze und gegen alle vom Exekutivausschuss zur Unterstützung ihrer Umsetzung verabschiedeten und aufgeführten Richtlinien - einschließlich der Richtlinie zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Frauenfeindlichkeit und Sexismus, können gegen Einzelpersonen die in diesen Richtlinien vorgesehenen Sanktionen verhängt werden.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen diese Grundsätze und diese Politik können gegen die betroffene Mitgliedsorganisation Sanktionen verhängt werden, sofern sie die Grundsätze und Bestimmungen der Richtlinien wissentlich in einer Weise verletzt hat, die die Achtung und Menschenwürde der Teilnehmenden an IndustriALL-Aktivitäten untergraben und die Integrität der Organisation möglicherweise beeinträchtigen könnte.

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin legt dem Exekutivausschuss einen Bericht über den Fall und die vorgeschlagenen Sanktionen gegen eine Mitgliedsorganisation vor, wobei er/sie darauf achtet, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß den oben genannten Grundsätzen gewahrt bleibt. Der Beschluss des Exekutivausschusses wird der betroffenen Gewerkschaft mitgeteilt.

AUFLÖSUNG

Artikel 33 – Auflösung

IndustriALL kann nur durch den Kongress aufgelöst werden. Diese Entscheidung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäß Artikel 14.

Im Falle einer Auflösung dürfen die noch vorhandenen Vermögenswerte auf keinen Fall an die Gründungsmitglieder von IndustriALL zurückerstattet oder in Teilen oder vollständig zu ihrem Nutzen verwendet werden. Die noch vorhandenen Vermögenswerte sind auf eine Institution zu übertragen, die einen vergleichbaren öffentlichen Zweck verfolgt und von der Steuer befreit ist.

SATZUNG – ALLGEMEINE REGELUNG

Artikel 34 – Auslegung der Satzung

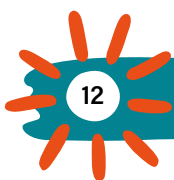
Im Falle von Differenzen bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Exekutivausschuss; er kann dem Kongress Empfehlungen zu erforderlichen Satzungsänderungen formulieren.

Im Falle von unterschiedlichen Interpretationen in den fremdsprachigen Fassungen dieser Satzung ist Französisch die maßgebliche Sprache.

Artikel 35 – Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können ausschließlich vom Kongress beschlossen werden.

Eine Entscheidung über die Änderung der Satzung bedarf bei einer Abstimmung mindestens der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Mitgliedsgewerkschaften gemäß Artikel 14.



ANHANG

Liste der Industriesektoren im Zuständigkeitsbereich von IndustriALL

Beschäftigte in Herstellung und Produktion, Angestellte in Verwaltungen, Büros, der Forschung, Akademiker, leitende und technische Angestellte, unter anderem in den folgenden Industrien:

I. Luft- und Raumfahrt

Herstellung, Montage, Konstruktion, Entwicklung und Instandhaltung von Flugzeugzellen, Teilen, Motoren und sonstigen Komponenten und Zubehör für die zivile und militärische Luft- und Raumfahrtindustrie sowie verwandter Industrien; unter anderem Raumfahrtträgersysteme, Raketen, Satelliten, Wartung, Reparatur und Überholung, Verbundwerkstoffe, Spezialmetalle, Chemikalien, Elektronik, Innenausstattung und Avionik.

II. Automobil

Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Kundendienstleistungen in der Automobil- und Zuliefererindustrie.

III. Basismetalle

Produktion, Forschung und Entwicklung und Recycling von Eisen, Stahl, Aluminium, Edelmetallen und Nichteisenmetallen und deren Produkte.

IV. Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften

Forschung, Produktion und Veredelung chemischer Elemente, Verbindungen und Produkte, Pharmazeutika, chemisch-technischer Produkte, petrochemischer Produkte, Agrochemikalien, Kunststoffen, Kunststoffprodukten und Kompositwerkstoffen und Chemiefasern. Produktforschung und Herstellung von Produkten und Werkstoffen mit Hilfe biotechnischer oder gentechnischer Verfahren.

V. Energie

Exploration, Produktion, Raffination und Verteilung aller primären und sekundären Energieträger.

VI. Industrie- und Umweltdienstleistungen

Abfallbeseitigung und -verwertung, Umweltschutz, Recycling, Reinigung und Wartung, Wäscherei, chemische Reinigung und Hygienesdienste, Porter-Service, Wach- und Sicherheitsdienste sowie ähnliche Tätigkeiten.

VII. Glas, Keramik, Zement und verwandte Industrien

Forschung, Herstellung und Erzeugung von Flachglas, Behälterglas, Glasfaser, Haushaltsglas, technischem Glas und allen anderen Glasprodukten, aller Arten von Keramik, Tonprodukten, keramischen Materialien, Verbundmaterialien und -produkten, Zement, nichtmetallischen Mineralien, Verbundmaterialien und -produkten.

VIII. IKT, Elektrotechnik und Elektronik

Produktion, Forschung und Entwicklung elektronischer Komponenten und Instrumente, von Computern, Kommunikationsgeräten, Verbraucherelektronik, Weißwaren und elektrischen Ausrüstungen.

IX. Maschinenbau

Produktion von Werkzeugmaschinen, Maschinen für die Metallurgie, die Bergbau- und die Bauindustrie, Maschinen für die Herstellung von Textilien, Bekleidung und Leder, Maschinen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe, Hebezeuge und Fördereinrichtungen, Pumpen und Verdichter, Lager, Motoren und Turbinen, Öfen und Brenner für die Industrie, Antriebstechnik, Umwelttechnik.

X. Bergbau und Herstellung von Diamanten, Edelsteinen Juwelen und Schmuck

Exploration, Abbau und Verarbeitung von Stein- und Braunkohle, metallischen und nichtmetallischen Mineralien, Ton, Sand und Kies, Sortieren und Schleifen von Diamanten und Edelsteinen; Zucht und Einfassung von Perlen, Uhrenherstellung, Herstellung von Ornamenten und Schmuck (DGOJ).

XI. Zellstoff und Papier

Forschung, Produktion und Weiterverarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton, Kraftpapier, Papierverpackungen und anderer Papier- und Kartonprodukte.

XII. Gummi

Forschung und Produktion von Synthetikgummi und Verbundwerkstoffen, Herstellung von Produkten aus Natur- und Synthetikgummi.

XIII. Schiffbau und Schiffsabwrackung

Produktion, Forschung und Entwicklung, Bau, Ausrüstungen, Demontage und damit verbundene Tätigkeiten wie Schiffsbau, Schiffsausrüstungen, Reparaturen und Instandhaltung von Schiffen, Schiffsabwracken und Schiffsrecycling.

XIV. Textil, Leder, Bekleidung, Schuhe und Textildienstleistungen

Herstellung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederprodukten, technischer Textilien, Automobiltextilien, Teppichböden; sonstige Leichtindustrien, Textildienstleistungen einschließlich Wäschereien.

XV. Dienstleistungen und andere Industrien

Dienstleistungen und andere Industrien, die nicht in den Organisationsbereich anderer internationaler Branchengewerkschaften fallen.

Zentrale

IndustriALL Global Union

54 bis, route des Acacias
1227 Geneva
Switzerland
Tel: +41 22 308 5050
Email: info@industriall-union.org

Regionalbüros

Büro Afrika

Sunnyside Office Park Building C
Ground Floor, 32 Princess of Wales Terrace
Parktown
Johannesburg 2193
South Africa
Tel: +27 11 242 8680
Email: africa@industriall-union.org

Büro Südasien

B 42, first floor
Panchsheel Enclave
New Delhi - 110017
India
Tel: +91 11 4156 2566
Email: sao@industriall-union.org

Büro Südostasien

809 Block B, Phileo Damansara II
No 15, Jalan 16/11
46350 Petaling Jaya Selangor
Darul Ehsan
Malaysia
Email: seao@industriall-union.org

Büro Lateinamerika und Karibik

Avenida 18 de Julio No 1528
Piso 12 unidad 1202
Montevideo
Uruguay
Tel: +59 82 408 0813
Email: alc@industriall-union.org

November 2025